

**Vereinbarung vom _____
über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden
Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll**

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin